



Ge - Denk - Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid e.V.



Forschen – Lernen – Gedenken für unsere Zukunft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein Förderverein und führt den Namen „Ge-Denk-Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Realisierung von Ausstellungen über die Zeit des Nationalsozialismus in Lüdenscheid. Anhand regionaler Beispiele soll über die Diktatur und die Menschenrechtsverletzungen informiert werden, um sie heute zu verhindern. Der authentische Ort für die historische und politische Bildungsarbeit sind die ehemaligen Arrestzellen der Polizei im Alten Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Alte Rathausstraße 1.
2. Für die Erfüllung der Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhalten nur die Erstattung ihrer nachweislich für den Verein getätigten Auslagen und Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Liquidation.
4. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins oder gegen sonstige Bestimmungen der Satzung verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses aus dem Verein vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bleibt der Vorstand bei seiner Ausschlussentscheidung, dann tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Ge - Denk - Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid e.V.



Forschen – Lernen – Gedenken für unsere Zukunft

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht bei natürlichen Personen nur durch persönliche Anwesenheit und bei juristischen Personen nur durch persönliche Anwesenheit einer/eines von der juristischen Person bevollmächtigten Vertreterin/Vertreters ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind aufgerufen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen einzuwerben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für das erste Jahr werden 30 € (ermäßigt 10 €) beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. In begründeten Ausnahmen kann diese Frist verkürzt werden. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins gelten andere Einladungsfristen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat unverzüglich stattzufinden, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragt oder auf Beschluss des Vorstandes.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Sollte die Mindestanzahl nicht erreicht werden, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und ohne die Anwesenheit des Vorsitzenden beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung hat unter anderen folgende Aufgaben:
 - Wahl oder Abwahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl oder Abwahl der 2 Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



Ge - Denk - Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid e.V.



Forschen – Lernen – Gedenken für unsere Zukunft

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge können auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Nach § 26 BGB vertritt in der Regel der Vorsitzende den Verein; ist er verhindert, so ist sein Stellvertreter der Vertretungsberechtigte.

2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Vorstandssitzung mindestens drei von vier Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher (Datum des Poststempels) zugegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied dies schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt.

6. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung und die Mitgliederverwaltung. Er hat gegenüber dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Rechenschaft über die Kassengeschäfte und die Mitgliederbewegungen abzulegen. Er erstellt den schriftlichen Kassenbericht und trägt diesen in der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Kassenprüfer/innen und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Wiederwahl ist möglich.

2. Wenigstens einmal pro Jahr hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Über das Ergebnis ist von einem der beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Kassenprüfer/innen erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht, der von beiden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu unterschreiben ist. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Schatzmeister/in geleitet. Sind bei der Mitgliederversammlung beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt und Wahlen als nicht zustande gekommen.

5. Beschlüsse erfolgen per Handzeichen.



Ge - Denk - Zellen Altes Rathaus Lüdenscheid e.V.



Forschen – Lernen – Gedenken für unsere Zukunft

6. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

7. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Niederschriften sind innerhalb von 2 Wochen zu fertigen und allen Mitgliedern unverzüglich zu übersenden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung zwecks Satzungsänderungen muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zugegangen sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Einladung zur Vereinsauflösung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher mit einer Begründung zugegangen sein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lüdenscheid zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 der Vereinssatzung.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen sollte.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am Mittwoch, den 24.03.2010, in Lüdenscheid, Kreiskirchenamt Hohfuhrstr. 34, von den nachfolgend unterzeichneten Gründungsmitgliedern beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft:

gez. Rolf Breuker

.....

gez. Hella Goldbach

.....

gez. Matthias Wagner

.....

gez. Eckhard Heide

.....

gez. Jürgen Wurster

.....

gez. Dieter Hohaus

.....

gez. Albert Petig

.....

gez. Elke Schlüchting

.....

gez. Ralf Meindl

.....

gez. Gerhard Großberndt

.....

gez. Bernd Benscheidt

.....

gez. Martin Sander

.....

gez. Angelika Linnepe

.....

gez. Hermann Morisse

.....

gez. Dietmar Skowasch-Wiers

.....

gez. Hans-W. und Michaela Hoppe

.....

gez. Marlis Denkert

.....

gez. Anne Altrogge

.....

gez. Kirsten Petereit

.....

gez. Oliver Petrosch

.....